



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Waibstadt vom 21.09.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 34, 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt in seiner Sitzung vom 20.09.2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waibstadt beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz § 2 Abs. 1 und 2 nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Waibstadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 34 FwG Ersatz der entstandenen Kosten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung von Geräten oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch, wenn die ersatzpflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit dies nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist. Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken in das Feuerwehrhaus.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

(1) Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen gem. § 16 und § 17 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben.

Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 34 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten können mit erhoben werden. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil

wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

(1) Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Die Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus.

(3) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

(4) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 FwG insbesondere die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen, die Kosten für eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie den Ersatz der Verbrauchsmaterialien.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waibstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 21.09.2016

gez.

Locher
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Waibstadt vom 21.09.2016

Kostenverzeichnis nach § 4

1. Personalkosten

1.1 Verdienstaufschlag

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

1.2 Auslagenersatz

Die Kosten für Auslagen werden entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Waibstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) berechnet.

1.3 Sonstige Personalkosten

Je Stunde 3,40 €.

2. Schmutzzulage

Kosten entsprechend § 1 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Waibstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) werden berechnet.

3. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten werden gemäß Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw) erhoben.

Mannschaftstransportwagen	20,00 Euro / Stunde
Gerätewagen Transport	20,00 Euro / Stunde
Gerätewagen Logistik L2	54,00 Euro / Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro / Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro / Stunde
Rüstwagen RW	187,00 Euro / Stunde

Ist ein Fahrzeug nicht in der VOKEFw enthalten, ist der Kostenersatz zu kalkulieren:
Staffellöschfahrzeug LF 10 71,00 Euro / Stunde

4. Gerätekosten und Verbrauchsmaterial

Kosten für die Reparatur von Geräten, die einsatzbedingt entstanden sind, sowie die Auslagen für Verbrauchsmittel nach Maßgabe von § 34 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 FwG (Ölbindemittel, Feuerlöschpulver, Löschschaum etc.) werden zum Selbstkostenpreis zzgl. Mwst weiterberechnet.

5. Feuersicherheitsdienst

1. Fahrzeugkosten je Fahrzeug gemäß Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen gemäß Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses

6. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten je Fahrzeug gemäß Ziffer 3 des Kostenverzeichnisses
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen
Gemäß Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses